

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 16.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Gemeinde Hohenlockstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hohenlockstedt.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Sozialausschusses.
- (5) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Hohenlockstedt. Der Seniorenbeirat ist in die Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse einzubeziehen, soweit Interessen von Seniorinnen und Senioren betroffen sind.
- (6) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31 a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

§ 2 Aufgaben und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen/Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Seniorenbeirat berät, informiert und unterstützt die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. In diesem Rahmen kann der Seniorenbeirat Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.

§ 3 Teilnahmerechte des Seniorenbeirats

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen/Senioren der Gemeinde betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorinnen-/seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Hohenlockstedt ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 wahlberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Mitglieder der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse sein.
- (4) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt durch Briefwahl.
- (5) Sofern nicht mehr Bewerber/innen kandidieren als Plätze im Beirat zu besetzen sind, erfolgt keine Wahl. In diesem Fall wird der Seniorenbeirat von der Gemeindevertretung ernannt.
- (6) Werden während der Wahlperiode Sitze frei, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

§ 6 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Es wird vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde Hohenlockstedt ein Wahlvorstand bestimmt bzw. ernannt, der die Wahl durchführt. Der Seniorenbeirat kann hierfür Vorschläge unterbreiten. Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter oder die Wahlleiterin. Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören. Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.

- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet zudem über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ist außerdem zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die rechtzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen,
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
 - die Zustellung der Sitze.
- (5) Die Aufgaben des Wahlleiters/der Wahlleiterin bleiben unberührt. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt ernannt. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/Sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand für die Erstellung der Wahlliste, Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlunterlagen.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelvorschläge/Einzelbewerber einzureichen. Es müssen mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorgelegt werden. Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.
- (2) Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtsverbände und Verbände, Vereine oder sonstige Institutionen, die aktive Seniorenarbeit betreiben, können unter ihrem Namen eine/n Bewerber/in vorschlagen. In diesem Fall ist hinter dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers der Name der vorgeschlagenen Organisation in Klammern zu setzen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Vorstellung kann durch die lokale Presse, Flyer o. ä. erfolgen und ist den Bewerberinnen und Bewerbern freigestellt.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte/r kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu fünf Stimmen abgeben. Ein/e Bewerber/in darf dabei von einer/einem

Wahlberechtigten nicht mehrfach gewählt werden. Gewählt sind die Wahlbewerber/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Bis zur konstituierenden Sitzung führt der alte Seniorenbeirat die Geschäfte fort.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung, die vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde Hohenlockstedt einberufen wird, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schriftführer/in. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Sitzung.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in vertreten den Seniorenbeirat und sind für die Geschäftsführung zuständig. Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderem Anlass mit einer qualifizierten Mehrheit abgewählt werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10 Finanzbedarf

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt geregelt. Erforderlicher Geschäfts- oder Aufwandsbedarf ist mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin abzusprechen bzw. über diese/n zu beantragen.

§ 11

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt nach dieser Satzung berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kellinghusen zu verwenden. Hierbei handelt es sich um Namen und Anschriften sowie Geburtsdaten der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zum Seniorenbeirat der Gemeinde Hohenlockstedt. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten elektronisch über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.
- (2) Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seniorensatzung vom 13.02.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2020 (Nachtrag 1) außer Kraft.

Hohenlockstedt, den 02.02.21

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister


Wolfgang Wein

